

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 29 | Freitag, 25. Juli 2014

## vhs Schwabach in den Sommerferien geschlossen

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach ist in den Sommerferien von Freitag, 01.08.14, bis Freitag, 29.08.14, geschlossen.

Stadt Schwabach, 18.07.2014  
Dr. Roland Oeser  
Bürgermeister

## vhs Schwabach am Dienstag, 29.07., geschlossen

Am Dienstag, 29.07.2014, ist die Geschäftsstelle der Volkshochschule Schwabach von 14 bis 17 Uhr wegen einer internen Schulung geschlossen.

Stadt Schwabach, 24.07.2014  
Dr. Roland Oeser  
Bürgermeister

## Straßensperrung

### Hessenstraße

Die Hessenstraße wird aufgrund der Auswechslung der Wasserhauptleitung zwischen der Hausnummer 17a und der Frankenstraße in der Zeit vom 28.07.2014 bis voraussichtlich 22.08.2014 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 18.07.2014  
I.V.  
Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

## Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Nutzungsänderung von Atelier und Bodenraum zu Wohnung auf dem Anwesen  
Dr.-Haas-Str. 1, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 812 durch Herrn Erich Mentler,  
Bodelschwingstr. 3a, 91126 Schwabach**

### Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 18.07.2014

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 14.07.2014, BV-Nr. 110/ 2014 wurde Herrn Erich Mentler, Bodelschwingstr. 3a, 91126 Schwabach die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 25.07.2014 vorgenommen. Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Di und Do 8 - 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-550 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 Zimmer 20 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Fortsetzung:

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach – Bauaufsichtsamt - kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 21.07.2014

I.V.  
Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
Errichtung einer Tiefgaragenzufahrtüberdachung auf dem Anwesen Kloster-Ebrach-Str. 8,  
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1196 durch die WEG Kloster-Ebrach-Straße, vertreten  
durch Herrn Klaus Machnik, Treidelsweg 22, 90530 Wendelstein**

**Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 25.07.2014**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 15.07.2014, BV-Nr. 60/ 2014 wurde Herr Klaus Machnik, Treidelsweg 22, 90530 Wendelstein die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 25.07.2014 vorgenommen. Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Di und Do 8 - 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-550 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 Zimmer 20 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach - Bauaufsichtsamt - kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Fortsetzung:

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 21.07.2014

I.V.

Ricus Kerckhoff

Stadtbaurat